



Das
**BETREUUNGS
RECHT**

Betreuung

Betreuer

Vorsorgevollmacht

Personensorge

Wohnungsauflösung

Gerichtliches
Verfahren



Dr. Beate Merk
Bayerische Staatsministerin
der Justiz

Zum 1. Januar 1992 trat eine der bedeutendsten Reformen des seit der Jahrhundertwende geltenden Bürgerlichen Gesetzbuchs in Kraft: Das Betreuungsrecht ersetzte die bisherigen Regelungen über die Entmündigung und die Gebrechlichkeitspflegschaft für Erwachsene. Damit wurde die Rechtsstellung der Betroffenen, zumeist älterer und hilfsbedürftiger Mitbürger, wesentlich verbessert. Entmündigung und Gebrechlichkeitspflegschaft bedeuteten in der Regel einen einschneidenden Rechtsverlust, den die betroffenen Menschen verständlicherweise häufig als übermäßig und diskriminierend empfanden. Demgegenüber gewährt das Rechtsinstitut der Betreuung die notwendige Hilfe und wahrt gleichzeitig die Eigenverantwortlichkeit der Betreuten in größtmöglichem Umfang. Hierzu gehört auch, dass auf ihre Wünsche und Lebensvorstellungen in weitaus höherem Maße Rücksicht genommen wird, als dies bisher oft der Fall war. Die persönliche Betreuung steht im Vordergrund, eine anonyme „Verwaltung“ von Fällen, wie sie früher leider gelegentlich zu beklagen war, soll der Vergangenheit angehören.

Zugleich wurde die verfahrensrechtliche Stellung der Betroffenen bei der Anordnung von Betreuung und Unterbringung wesentlich gestärkt.

Aber auch für die Betreuer brachte das Gesetz bedeutsame Verbesserungen gegenüber der bisherigen Rechtsstellung der Vormünder und Pfleger.

Diese Informationsschrift möchte die wichtigsten Neuerungen des Betreuungsrechts vermitteln. Sie will zugleich die Öffentlichkeit auf die große soziale Bedeutung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Betreuerinnen und Betreuer hinweisen.

Das Thema geht jeden von uns an: Schon morgen kann im Verwandten- oder Bekanntenkreis ein Hilfebedürfnis auftreten. Und niemand ist davor sicher, selbst durch Unfall, Krankheit oder Altersbeschwerden einmal auf Betreuung angewiesen zu sein. Das Betreuungsrecht, an dessen Mitgestaltung Bayern über den Bundesrat wesentlichen Anteil hatte, muss in der täglichen Praxis mit Leben erfüllt werden. Dies setzt aber voraus, dass sich in Zukunft noch mehr Bürgerinnen und Bürger dazu bereitfinden, behinderten und gebrechlichen Mitmenschen zur Seite zu stehen. Die Allgemeinheit ist dringend auch auf Ihre Hilfe hierbei angewiesen. Sie können einen unschätzbaren Beitrag für das humane Gesicht unserer Gesellschaft leisten, in der gerade Alte und Hilfsbedürftige sehr oft vergessen werden.

München, im September 2005

Dr. Beate Merk
Bayerische Staatsministerin
der Justiz

Betreuungsgesetz – Wen geht es an?

Der Anteil älterer Menschen an unserer Gesellschaft nimmt stetig zu. Schon heute sind 18 % der Gesamtbevölkerung über 65 Jahre alt – mit steigender Tendenz. Jeder vierte der über 65jährigen leidet an psychischen Störungen. Von den über 85 Jahre alten Mitbürgern ist ein Viertel sogar vom Risiko der Altersdemenz bedroht. Betroffen sind wir also letztlich alle. Niemand kann sich auf ein sorgenfreies Alter einrichten. Aber nicht nur ältere Menschen brauchen Hilfestellung: Auch die Zahl psychisch Kranker und Suchtkranker unter den Jüngeren steigt. Unter uns leben auch viele, die von Geburt an geistig behindert sind und beim Erreichen des Volljährigkeitsalters ihre Angelegenheiten nicht selbst wahrnehmen können. Schließlich kann beispielsweise auch ein Unfall zu schweren körperlichen oder geistigen Behinderungen und damit zur Hilfsbedürftigkeit führen.

Für Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können, gibt es seit 1. Januar 1992 das Rechtsinstitut der Betreuung.

Was galt früher?

Das frühere Recht kannte die Vormundschaft und die Gebrechlichkeitspflegschaft.

Der Vormundschaft ging eine Entmündigung voraus, die die Betroffenen weitgehend entrechtete. Wer entmündigt war, konnte weder wählen noch ein Testament errichten. Beruhete die Entmündigung auf Geisteskrankheit, konnten Betroffene auch nicht heiraten oder Rechtsgeschäfte abschließen; nicht einmal eine Kinokarte oder Kleidung konnte der oder die Entmündigte rechtswirksam kaufen. Bei einer Entmündigung aus sonstigen Gründen (Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht) durften Betroffene nur mit Einwilligung ihres Vormunds heiraten oder Geschäfte abschließen.

Gebrechlichkeitspflegschaften wurden überwiegend als Zwangspflegschaften, also ohne Einwilligung der Betroffenen, angeordnet. Auch die Pflegschaft führte zum Verlust des Wahlrechts. Zwar wurde ein Ausschluss vom Rechtsverkehr (Abschluss von Geschäften, Testamentserrichtung, Heirat) nicht formell ausgesprochen. Da die Anordnung der Zwangspflegschaft aber voraussetzte, dass das Gericht die Betroffenen für „geschäftsunfähig“ hielt, hatte dies in der Praxis ähnliche Auswirkungen wie die Entmündigung.

Schwächen des früheren Rechts

Das frühere Recht stieß zunehmend auf berechtigte Kritik:

☞ Der Wille Erwachsener, die unter Vormundschaft und Pflegschaft stehen, wurde wenig geachtet. Bei der Vormundschaft und Pflegschaft über Geschäftsunfähige gab zumeist allein der Wille der Vormünder oder Pfleger den Ausschlag, auch wenn die Betroffenen vernünftige Wünsche äußerten.

☞ Die Verwaltung des Vermögens der Betroffenen stand ganz im Vordergrund. Die Sorge für die Person, vor allem für die Gesundheit, wurde demgegenüber im Gesetz vernachlässigt.

☞ Vormundschaften und Pflegschaften dauerten oft lebenslang, weil Vorschriften über eine regelmäßige Überprüfung fehlten.

☞ Das gerichtliche Verfahren der Entmündigung war außerordentlich kompliziert. Bei der Anordnung der Pflegschaft enthielt das Gesetz keine ausdrücklichen Regelungen über die erforderlichen Verfahrensgarantien, auch wenn die Rechtsprechung hier bereits seit langem die gerichtliche Kontrolle ausgebaut hatte.

Deshalb wurde die Entmündigung abgeschafft. Kein Erwachsener kann mehr unter Vormundschaft stehen (für Minderjährige gilt aber nach wie vor das Vormundschaftsrecht des BGB; die Gerichte, die sowohl für Minderjährige wie für Volljährige zuständig sind, heißen nach wie vor „Amtsgericht – Vormundschaftsgericht“).

Auch die Gebrechlichkeitspflegschaft gibt es seit 1992 nicht mehr. Für Volljährige gilt das neue Rechtsinstitut der Betreuung, das auf der früheren Gebrechlichkeitspflegschaft aufbaut.

Was heißt Betreuung?

Das Wesen der Betreuung ist: Die Betroffenen bekommen für die Angelegenheiten, die sie ganz oder teilweise nicht mehr besorgen können, einen Betreuer oder eine Betreuerin als gesetzlichen Vertreter. Dies gilt auch dann, wenn Betreute geschäftsfähig sind. Die Betreuung hat keine automatischen Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit. Wer die Bedeutung seiner Erklärungen im Rechtsverkehr einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln vermag, kann also auch als Betreuer Kaufverträge, Mietverträge und andere Rechtsgeschäfte abschließen, heiraten oder ein Testament errichten. Nur wenn jemand sich selbst oder sein Vermögen erheblich gefährdet (zum Beispiel durch häufige, für ihn sinnlose Versandhausbestellungen großen Umfangs), wird das Gericht einen Einwilligungsvorbehalt anordnen. Dann kann der Betreute nur mit Zustimmung seines Betreuers rechtswirksame Willenserklärungen abgeben. Auf die Eheschließung und auf Verfügungen von Todes wegen kann sich ein Einwilligungsvorbehalt aber nie beziehen; kein Betreuer darf also künftig durch Einverständnis oder Ablehnung die Entscheidung eines Volljährigen lenken, wenn er heiraten oder zum Erben einsetzen will.

Die Bestellung eines Betreuers hat auf das Wahlrecht der Betreuten grundsätzlich keinen Einfluss. Nur dort, wo sich die Betreuung ausnahmsweise auf alle Angelegenheiten erstreckt, können Betreute nicht mehr wählen.

Betreuung nur, soweit erforderlich

Für das gesamte Betreuungsrecht gilt: Eingriffe in Rechte der Betroffenen sind nur so weit und so lange zulässig, wie dies erforderlich ist. So wird dem Betreuer nur derjenige Aufgabenkreis zugewiesen, für den der Betroffene Unterstützung braucht. Nach längstens sieben Jahren muss die Betreuerbestellung überprüft werden. Soll sie verlängert werden, so sind ihre Voraussetzungen in einem Gerichtsverfahren mit entsprechenden Verfahrensgarantien erneut festzustellen.

Das Gesetz sagt ausdrücklich: Die Betreuung tritt gegenüber anderen – privaten oder öffentlichen – Hilfen zurück. Wo die Unterstützung durch den Ehegatten, Verwandte, Nachbarn, kirchliche oder soziale Einrichtungen ausreicht, ist die Betreuung nicht erforderlich. Auf sie kann vor allem dann verzichtet werden, wenn der oder die Betroffene in Voraussicht einer späteren altersbedingten Geschäftsunfähigkeit jemand anderem eine Vollmacht erteilt hat („Vorsorgevollmacht“). Selbstverständlich gilt dies auch für Vollmachten, die für andere künftige Situationen – etwa Handlungsunfähigkeit wegen eines Unfalls – oder zu einer Hilfsbedürftigkeit erteilt wurden. Muss der Bevollmächtigte überwacht werden, so kann ein „Kontrollbetreuer“ bestellt werden.

Wer kann Betreuer werden?

Zum Betreuer soll das Vormundschaftsgericht möglichst eine Einzelperson bestellen, nur ausnahmsweise einen Verein oder eine Behörde. Die bestellte Person muss hierfür geeignet sein, etwa bei der Betreuung in Vermögensangelegenheiten möglichst über die entsprechende Erfahrung verfügen. Das Gericht kann übrigens für unterschiedliche Aufgabenkreise verschiedene Betreuer ernennen. Wer sich zur Betreuung zur Verfügung stellt, aber die Vermögenssorge lieber hierin Erfahreneren überlassen möchte, kann durchaus wertvolle Hilfestellung bei der Personensorge leisten, wenn es etwa um Fragen der Gesundheitsfürsorge, der Unterbringung oder auch der Wohnungsauflösung für die Betreuten geht. Hier stehen Lebenserfahrung, praktischer Sinn und Einfühlungsvermögen im Vordergrund.

Wünsche des Betroffenen für die Betreuerbestellung sind verbindlich, wenn die von ihm vorgeschlagene Person bereit und in der Lage ist, die Betreuung zu übernehmen. Etwas anderes gilt nur dort, wo die Verwirklichung des Vorschlags des Betroffenen mit seinem Wohl unvereinbar wäre (etwa wenn ein geistig Behinderter, der volljährig geworden ist, aus einer Augenblickslaune eine dritte Person vorschlägt anstelle seiner zur Betreuung gut geeigneten Eltern).

Lehnt der Betroffene eine bestimmte Person als Betreuer ab, so soll hierauf ebenfalls Rücksicht genommen werden. Nur bei Vorliegen besonderer Gründe darf diese dann zum Betreuer bestellt werden.

Schlägt der Betroffene niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so hat das Gericht bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern und zum Ehegatten, sowie auch auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.

Das Gesetz sagt ausdrücklich, wer nicht zum Betreuer bestellt werden darf: nämlich wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht. Hierdurch sollen Interessenkonflikte ausgeschlossen werden, wenn beispielsweise Betreuer Rechte von Betreuten gegenüber der Einrichtung geltend machen sollen, bei der sie angestellt sind.

Mehr persönliche Betreuung

Betroffene sollen persönlich betreut werden. Dies heißt selbstverständlich nicht, dass Betreuer selbst für die Pflege der Betreuten oder etwa ihre Unterstützung bei der Haushaltsführung zuständig sind. Vielmehr sollen die Betreuer den persönlichen Kontakt mit den Betreuten suchen und das Gespräch mit ihnen pflegen. Wichtige Entscheidungen sollen besprochen werden. Dies bedeutet auch, dass Betreuer nicht in zu weiter Entfernung von den Betreuten wohnen sollten. Eine wichtige Verbesserung der Rechte der Betreuten: Ihren Wünschen haben Betreuer zu entsprechen, soweit dies dem Wohl der Betreuten nicht zuwiderläuft und den Betreuern zuzumuten ist. So dürfen z. B. Betreuer den Betreuten nicht gegen deren Willen eine knausrige Lebensführung aufzwingen, wenn entsprechendes Vermögen vorhanden ist.

Eine wichtige Vorsorge: die Betreuungsverfügung

Wünsche der Betroffenen sollen nicht nur dann beachtlich sein, wenn sie im Verfahren auf Betreuerbestellung oder während einer laufenden Betreuung geäußert werden. Schon in „guten Tagen“ kann jeder durch eine Betreuungsverfügung vorsorglich Anordnungen für einen späteren Betreuungsfall treffen. Man kann etwa festlegen, wer Betreuer werden soll. Zumeist wird hier vorrangig an den Ehegatten oder Verwandte zu denken sein. Man sollte freilich nicht vergessen, dass der Vorgeschlagene möglicherweise aus Altersgründen im späteren Ernstfall vielleicht nicht mehr in der Lage sein kann, diese Aufgabe zu übernehmen. Vorsorglich sollte dann an zweiter Stelle eine andere gewünschte Person benannt werden. Selbstverständlich kann in einer derartigen Verfügung auch ausdrücklich festgehalten werden, wer keinesfalls zum Betreuer bestellt werden sollte.

Aber auch Anordnungen für die Lebensführung und Vermögensverwaltung können in einer Betreuungsverfügung niedergelegt werden. Solche Anordnungen sind grundsätzlich zu beachten, soweit sie dem Wohl der Betroffenen nicht zuwiderlaufen. Diese sind nicht an sie gebunden; sie können sie später selbst dann widerrufen, wenn sie geschäftsunfähig werden.

Eine Betreuungsverfügung kann sich etwa mit folgenden Fragen befassen:
Will der Betroffene solange wie möglich in der eigenen Wohnung bleiben oder im Be-

darfsfall lieber in einem bestimmten Altenheim leben? Soll das Vermögen eher sparsam verwaltet werden (in welchem Umfang sollen z. B. Geburtstagsgeschenke an Kinder oder Enkelkinder geleistet werden? Soll der Betreuer für die laufenden Ausgaben auch auf das angesparte Vermögen zurückgreifen usw.)? Welche Vorstellungen hat der Betroffene für seine Gesundheitsfürsorge? Von großer praktischer Bedeutung kann hier auch eine Willensbestimmung sein, die mit dem Stichwort „Patientenverfügung“ gekennzeichnet ist:

Für den Fall dauernder Bewusstlosigkeit oder einer unheilbaren, zum Tode führenden Krankheit kann bestimmt werden, dass eine Verzögerung des Sterbevorgangs oder Leidens mit Hilfe der „Apparatemedizin“ zu unterbleiben hat, die Ärzte sich also auf schmerzlindernde Maßnahmen und eine Grundpflege beschränken sollen. Eine frühzeitige Festlegung „in guten Tagen“ kann später Ärzten und Angehörigen einen schweren Gewissenskonflikt ersparen.

Eine Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Sie braucht zum Beispiel nicht – wie eine letztwillige Verfügung auf den Todesfall – durchgängig handschriftlich verfasst zu werden. Es empfiehlt sich aber jedenfalls, sie grundsätzlich schriftlich niederzulegen und möglichst zu unterschreiben, um jeden Zweifel an dem Beweiswert zu beseitigen.

Wer ein solches Schriftstück besitzt – etwa weil es der Ehegatte in der Schreibtischschublade vorfindet oder der Vater es den Kindern rechtzeitig anvertraut hat – hat es unverzüglich an das Vormundschaftsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens Kenntnis erlangt hat. Für diese Regelung hat sich Bayern im Gesetzgebungsverfahren besonders eingesetzt, um die Bedeutung der vorsorgenden Verfügung zu unterstreichen. Bayern hat auch durch Gesetz geregelt, dass jedermann eine derartige Verfügung bei dem für seine Wohnsitz zuständigen Amtsgericht kostenlos hinterlegen kann. Damit soll sichergestellt werden, dass diese Vorsorge, die jeder vernünftigerweise schon rechtzeitig in Vorausschau auf das Alter treffen sollte, auch tatsächlich vom Gericht berücksichtigt werden kann.

Wer allerdings bereit ist, einer Vertrauensperson eine Vollmacht zu erteilen, kann hierdurch selbstbestimmte Vorsorge ohne staatliche Mitwirkung durch ein Betreuungsverfahren treffen. Eingehende Erläuterungen und Formulierungsmuster enthält die Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz: „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung“. Diese bei C.H.Beck verlegte Broschüre kann im Buchhandel für 3,90 € erworben oder kostenfrei von der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (www.Justiz.bayern.de) heruntergeladen werden.

Stärkung der Personensorge

Zur Personensorge gehört vor allem die Sorge für die Gesundheit und die Freiheit der Betreuten. Innerhalb seines Aufgabenkreises hat jeder Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, die Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Für besonders wichtige Angelegenheiten der Personensorge enthält das Gesetz Sonderregelungen: für die Untersuchung des Gesundheitszustandes, die Heilbehandlung, den ärztlichen Eingriff – auch die Sterilisation –, für die Unterbringung sowie unterbringungsähnliche Maßnahmen (wie etwa das Festbinden altersverwirrter Menschen am Bett). Eingehend geregelt ist auch die Wohnungsauflösung, die sich besonders schwer wiegend auf die persönlichen Lebensverhältnisse der Betreuten auswirkt.

Gesundheitsfürsorge

Bevor Betreuer oder Bevollmächtigte in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, brauchen sie in bestimmten Fällen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Dies gilt dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt (zum Beispiel: Risiko-Operation bei herzkranken Patienten) oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (etwa durch eine Amputation). Die Gefahr muss

konkret und ernstlich sein; allgemeine Risiken, wie sie etwa mit jeder Narkose verbunden sind, führen nicht zur Genehmigungsbedürftigkeit. Jede Maßnahme darf ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

Sterilisation

Ein Betreuungsrecht, das die betroffenen Mitbürger auch bei der Bewältigung schwieriger Probleme unterstützen will, kann der Frage der Empfängnisverhütung bei geistig Behinderten und damit auch dem Problem der Sterilisation nicht ausweichen. Das frühere Recht ließ die Betroffenen und ihre Angehörigen mit ihren Sorgen weitgehend allein. In einer rechtlichen Grauzone wurden Sterilisationen (auch minderjähriger) geistig Behinderter nicht selten ohne gerichtliche Kontrolle vorgenommen.

Das Betreuungsrecht will die Sterilisation nicht einsichtsfähiger geistig Behinderter deutlich einschränken. Es schreibt unter anderem vor:

☞ Die Sterilisation Minderjähriger ist ausdrücklich verboten. Weder die Eltern noch das Kind selbst können hierin einwilligen.

☞ Zwangssterilisationen sind ebenfalls verboten. Jede auf Abwehr gerichtete Reaktion oder Äußerung des geistig Behinderten führt dazu, dass der Eingriff unterbleibt.

☞ Eine Sterilisation geistig Behinderter darf nur mit Einwilligung eines besonderen Betreuers (also nicht desjenigen, der die allgemeine Betreuung führt) vorgenommen werden. Die Einwilligung dieses Betreuers bedarf der gerichtlichen Genehmigung.

☞ In diesem Gerichtsverfahren sind alle rechtsstaatlichen Garantien zugunsten der betroffenen Person gewährleistet. Vor allem sind mindestens zwei Sachverständigengutachten einzuholen. Außerdem wird der betroffenen Person ein Verfahrenspfleger, zum Beispiel ein Rechtsanwalt, beigeordnet.

Unterbringung

Betreuer oder Bevollmächtigte können unter bestimmten Voraussetzungen den Betroffenen mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Einrichtung (zum Beispiel einem psychiatrischen Krankenhaus) oder in der geschlossenen Abteilung einer Einrichtung unterbringen. Die Unterbringung ist allerdings nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil er sich selbst gefährdet oder untersuchungs- bzw. behandlungsbedürftig ist. Selbstgefährdung heißt, dass aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt. Der zweite Unterbringungsgrund liegt dann vor, wenn eine Unter-

suchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist und ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und wenn der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

Liegt keiner dieser beiden Gründe (Selbstgefährdung oder Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit) vor, so können Betreuer oder Bevollmächtigte die Betroffenen nicht unterbringen. Das Betreuungsgesetz lässt es auch nicht zu, dass Betreuer gemeingefährliche Betreute zum Schutz Dritter unterbringen. Solche „polizeilichen“ Unterbringungen richten sich vielmehr nach den Unterbringungsgesetzen der einzelnen Länder der Bundesrepublik. Sie sind nicht Aufgabe der Betreuer, sondern nach bayerischem Landesrecht der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden und der Vormundschaftsgerichte.

Unterbringungen durch Betreuer oder Bevollmächtigte wegen Selbstgefährdung oder Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit des oder der Betreuten sind nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig. Ohne Genehmigung sind sie ausnahmsweise zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Die Genehmi-

gung muss dann aber unverzüglich nachgeholt werden.

Der Betreuer oder Bevollmächtigte hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen entfallen, zum Beispiel die früher vorhandene Selbsttötungsgefahr nicht mehr besteht. Er braucht zur Beendigung der Unterbringung nicht die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Bei Zweifeln kann er sich allerdings von diesem beraten lassen. Beendet der Betreuer die Unterbringung, so hat er dies dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

Unterbringungsähnliche Maßnahmen

Die Regelungen über die Unterbringung gelten auch für unterbringungsähnliche Maßnahmen. Befinden sich Betroffene in Alters- oder Pflegeheimen oder in Krankenhäusern, werden häufig Maßnahmen ergriffen, um sie wenigstens zeitweise am Verlassen der Anstalt zu hindern, etwa durch dauerndes Verschließen der Haustür zur Nachtzeit. Aber auch das ständige oder wiederholte Festbinden unruhiger Kranker am Bett, das dauernde oder regelmäßige Anbringen eines unüberwindlich hohen Bettgitters können ebenso freiheitsbeschränkende Maßnahmen sein wie die gezielte Verabreichung von Medikamenten zur Ausschaltung des Bewegungstriebes. Auch diese Freiheitsbeschränkungen müssen der Verhinderung der Selbstschädigung oder der

Behandlung dienen. Betreuer oder Bevollmächtigte können sie anordnen bzw. ihre Einwilligung dazu geben, müssen sie aber vom Gericht genehmigen lassen.

Wohnungsauflösung

Mit der Auflösung der Wohnung verlieren Betreute ihren Lebensmittelpunkt, die vertraute Umgebung und vielfach auch den Bekanntenkreis.

Zur Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute (oder für ihn sein Betreuer) gemietet hat, braucht der Betreuer die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Kündigt umgekehrt der Vermieter, so haben Betreuer dies dem Vormundschaftsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn ihr Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfasst. Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten vermieten, so bedarf er hierfür ebenfalls der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Dies gilt etwa, wenn der Betreuer während eines Krankenhausaufenthaltes des Betreuten dessen Eigenheim weitervermieten will.

Rechtsstellung der Betreuer

Das Betreuungsgesetz stärkt auch die Rechtsstellung der Betreuer. Es will neue Anreize zur Übernahme dieses wichtigen Ehrenamtes schaffen.

Betreuer erhalten die Kosten einer Haftpflichtversicherung ersetzt, können sich also ohne eigene Kosten vor dem Haftungsrisiko absichern. In Bayern sind ehrenamtliche Betreuer in den Schutz einer vom Justizministerium für sie abgeschlossenen Sammelversicherung einbezogen, die bei Haftpflicht für Vermögens-, Sach- sowie Personenschäden bis zu einer bestimmten Höhe eintritt. Ehegatten und Kinder von Betreuten werden – ebenso wie die Eltern – von der Rechnungslegung befreit. Geringfügige Aufwendungen (zum Beispiel Kosten für den Busfahrchein, für ein Ortsgespräch, für Briefporto) brauchen Betreuer nicht einzeln abzurechnen, sie können hierfür eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 323 Euro pro Jahr verlangen. Eine Betreuungsbehörde, das ist in Bayern eine Dienststelle des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, hat die Betreuer auf ihren Wunsch hin zu beraten und zu unterstützen. Sie hat auch für ein ausreichendes Angebot zur Aus- und Fortbildung der Betreuer zu sorgen.

Betreuungsvereine

Eine wichtige Rolle weist das neue Recht den Betreuungsvereinen zu. Das sind schon bestehende oder neu gegründete Vereine, die staatlich anerkannt sind und hauptamtliche Mitarbeiter, z. B. Sozialarbeiter, beschäftigen. Diese führen in eigenem Namen Betreuungen als „Vereinsbetreuer“. Hierfür erhält der Verein Aufwandsersatz bzw. Vergütung, soweit erforderlich aus der Staatskasse. In Ausnahmefällen kann auch ein anerkannter Betreuungsverein selbst zum Betreuer bestellt werden.

Betreuungsvereine sollen aber auch ehrenamtliche Betreuer gewinnen und in ihre Aufgaben einführen. Wer sich zur Übernahme einer Betreuung bereit erklärt, steht also nicht allein. Er kann Anleitung und Förderung durch die Betreuungsvereine erhalten, ebenso wie er sich mit seinen Fragen jederzeit an das Vormundschaftsgericht oder die Betreuungsbehörde wenden darf.

In Bayern gibt es mehr als 100 Betreuungsvereine. Ihre Anschriften können Sie auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (www.stmas.bayern.de/behinderte/betreuung) abrufen.

Das gerichtliche Verfahren

Im gerichtlichen Verfahren wurde der Schutz der Betroffenen erheblich verbessert. Die von der Rechtsprechung entwickelten Verfahrensgarantien sind in das Gesetz aufgenommen und noch verstärkt worden. So weit es Betroffenen möglich ist, können sie sich selbst am Verfahren aktiv beteiligen. Das wichtigste zum neuen Verfahrensrecht:

Vereinheitlichung

Bisher gab es eine „gespaltene“ Zuständigkeit: Für die Entmündigung war das Prozessgericht zuständig. Es verfuhr nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO). Über Fragen der Vormundschaft und der Gebrechlichkeitspflegschaft hatte das Vormundschaftsgericht zu entscheiden. Das Verfahren richtete sich nach dem Gesetz über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG). Nunmehr werden alle Betreuungs- und Unterbringungssachen beim Vormundschaftsgericht in einem einheitlichen FGG-Verfahren geführt.

Verfahrensfähigkeit

Betroffene sind in allen Verfahren, die sich auf die Betreuung beziehen, auch dann verfahrensfähig, wenn sie geschäftsunfähig sind. Ihre Anträge und Rechtsmittel können also nicht mehr mit der Begründung abgewiesen werden, Geschäftsunfähige hätten keinen Anspruch auf eine Sachentscheidung.

Verfahrenspfleger

So weit dies zur Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen erforderlich ist, bestellt das Gericht ihnen einen Pfleger für das Verfahren, zum Beispiel einen geeigneten Verwandten oder einen Rechtsanwalt.

Unterrichtung

Das Gericht hat die Betroffenen zu Beginn des Verfahrens über dessen möglichen Verlauf zu unterrichten, damit sie nicht von einzelnen Verfahrenshandlungen überrascht werden.

Persönliche Anhörung

Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts hat das Gericht die Betroffenen persönlich anzuhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihnen zu verschaffen. Ausnahmen sind nur unter ganz engen Voraussetzungen möglich.

Beteiligung von Angehörigen und anderen Personen

Das Gericht soll in der Regel dem Ehegatten des Betroffenen, seinen Eltern, Pflegeeltern und Kindern Gelegenheit zur Äußerung geben. Auf Verlangen des Betroffenen müssen diese Personen oder eine sonstige Vertrau-

ensperson angehört werden, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

Gutachten

Betreuer dürfen erst bestellt werden, nachdem das Gutachten eines Sachverständigen über die Notwendigkeit der Betreuung eingeholt worden ist. Nur in folgenden Ausnahmefällen reicht ein ärztliches Zeugnis aus: Für die Bestellung eines Betreuers auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht ein ärztliches Zeugnis genügen lassen, wenn der Betroffene auf die Begutachtung verzichtet hat und die Einholung des Gutachtens vor allem im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers unverhältnismäßig wäre. Ein ärztliches Zeugnis kann auch genügen, wenn der Betreuer nur die Aufgabe hat, einen Bevollmächtigten des Betreuten zu kontrollieren.

Ferner kann das Gericht bei Einwilligung des Betroffenen oder des Verfahrenspflegers von der Einholung eines Gutachters absehen, soweit durch die Verwendung eines bestehenden ärztlichen Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit festgestellt werden kann, inwieweit bei dem Betroffenen infolge einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers vorliegen.

Schlussgespräch

Das Ergebnis der Anhörung, das Gutachten des Sachverständigen oder das ärztliche Zeugnis, der etwaige Umfang des Aufgabenkreises und die Frage, welche Person oder Stelle als Betreuer in Betracht kommt, sind mit den Betroffenen mündlich zu erörtern, soweit dies zur Gewährung des rechtlichen Gehörs oder zur Sachaufklärung erforderlich ist (Schlussgespräch).

Unterbringungsverfahren

Für die Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, für die Unterbringung eines Kindes durch Eltern, Vormund oder Pfleger, für unterbringungsähnliche Maßnahmen und für „polizeirechtliche“ Unterbringungen nach Landesrecht gilt ein einheitliches Gerichtsverfahren. Es ist durch starke rechtsstaatliche Garantien geprägt (Verfahrensfähigkeit ab dem 14. Lebensjahr, erforderlichenfalls Verfahrenspfleger, persönliche Anhörung, Begutachtung).

Regelmäßige Überprüfung

Betreuungen und Einwilligungsvorbehalte werden spätestens alle sieben Jahre gerichtlich überprüft. Unterbringungen werden jedes Jahr, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit alle zwei Jahre gerichtlich überprüft.

Ein Wort zum Schluss:

Prozesskosten

Wie bisher hat der Betroffene Gebühren und Auslagen zu tragen, wenn ein Betreuer bestellt wird. Allerdings werden Kosten nur ab einem bestimmten Mindestvermögen erhoben. Wenn es um die Unterbringung der Betroffenen geht, werden keine Kosten erhoben.

Wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten des Verfahrens nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag durch das Vormundschaftsgericht Prozesskostenhilfe bewilligt. Den Antrag kann auch der Betreuer stellen. Außerdem können Betroffene mit geringem Einkommen und Vermögen eine für sie kostenfreie oder wesentlich verbilligte Rechtsberatung in Anspruch nehmen. Nähere Auskünfte erteilen das Vormundschaftsgericht oder von den Betroffenen ausgewählte Rechtsanwälte.

Das Betreuungsrecht setzt ein lohnendes Ziel: Persönliche Betreuung statt Entrechtung älterer und anderer hilfsbedürftiger Mitmenschen. Es stellt damit aber zugleich Ansprüche: an Staat und Gesellschaft, Gerichte und Behörden, Rechtsanwälte und Sachverständige, aber auch an jeden einzelnen – und damit auch an Sie. Denn Betreuung kann nur gelingen, wenn auch genügend Bürger und Bürgerinnen bereit sind, sich um andere zu kümmern, ein Stück Verantwortung für sie mitzutragen – wohl wissend, dass jeder einmal selbst hierauf angewiesen sein könnte.

Sicher ist es für manchen nicht einfach, neben beruflichen und privaten Verpflichtungen weitere Aufgaben zu übernehmen. Aber vielleicht haben Sie sich schon einmal gefragt, ob Sie nicht etwas mehr für die Gemeinschaft tun könnten. Könnte nicht das Ehrenamt eines Betreuers oder einer Betreuerin gerade für Sie in Betracht kommen?

Keine Angst: Sie brauchen hierfür keine besonderen Fachkenntnisse in Recht, Wirtschaft oder gar Medizin. Sicher: Wer sich in Rentenfragen etwas auskennt oder mit Bankkonten umzugehen versteht, vermag wichtige Hilfestellung bei der Vermögenssorge zu geben. Aber auch die Personensorge kann alleinige Aufgabe des Betreuers sein, und hierbei ist vor allem Lebenserfahrung und Einfühlungsvermögen gefragt. Und vor allem: Sie werden nicht alleingelassen. Betreuungs-

vereine, Vormundschaftsgericht und Betreuungsbehörde helfen und beraten bei auftretenden Fragen und Problemen.

Sie können sich dort auch gern unverbindlich erkundigen, wie eine auf Ihre Fähigkeiten und zeitliche Möglichkeiten zugeschnittene Mitwirkung aussehen könnte.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von 5 Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischen Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zu Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Justiz
– Referat für Öffentlichkeitsarbeit –
Prielmayerstraße 7, 80097 München
Stand: September 2005

Grafik-Design: Marion und Rudolf Schwarzbeck, Gauting

Druck: Esta-Druck GmbH, Polling



BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht
zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon 01 801-20 10 10

(4,6 Cent pro Minute
aus dem Netz der Deutschen Telekom)

oder per E-Mail unter
direkt@bayern.de

erhalten Sie Informationsmaterial
und Broschüren,

Auskunft zu aktuellen Themen
und Internetquellen

sowie Hinweise zu Behörden,
zuständigen Stellen

und Ansprechpartnern bei der
Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle

**kann keine Rechtsberatung
in Einzelfällen geben.**